

Beistandschaft

In allen Fragen rund um die Themen Vaterschaft, Unterhalt und Sorgerecht bietet Ihnen der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kostenfreie Beratung und Unterstützung an.

Sofern Sie sorgeberechtigt sind und das Kind sich in Ihrer Obhut befindet, können sie eine Beistandschaft beantragen mit den Aufgaben

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Wenn es erforderlich ist, vertritt die Beistandschaft Ihr Kind auch vor Gericht. Eine Beistandschaft schränkt Ihre elterliche Sorge nicht ein und kann von Ihnen jederzeit wieder beendet werden. Auch die Beistandschaft ist ein kostenfreies Angebot.

Beurkundung

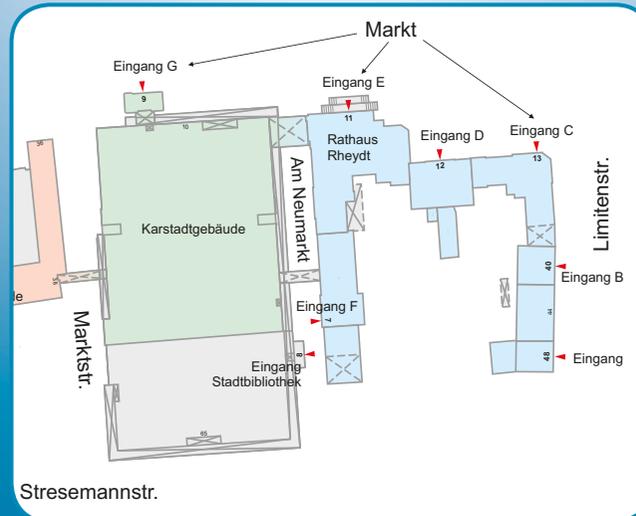
Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beurkundet u.a.:

- Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmungserklärung der Mutter
- Unterhaltsverpflichtung
- Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Sämtliche Beurkundungen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind kostenfrei. Eine vorherige Terminvereinbarung für die Beurkundung ist notwendig.

So finden Sie uns:

Rathaus Rheydt • Eingang B • Zimmer 302 - 320 a



Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
41050 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25-9302 bis 9316
Telefax: 02161 25-9319
E-Mail: Beistandschaft@moenchengladbach.de
www.moenchengladbach.de

Layout: Fachbereich Geoinformation
Bereich Mediengestaltung
mediengestaltung@moenchengladbach.de

Druck: Fachbereich Personal, Organisation und IT
Hausdruckerei

Stand Februar 2017

BERATUNG UNTERSTÜTZUNG BEISTANDSCHAFT

für nicht miteinander
verheiratete Eltern

- Vaterschaft
- Unterhalt
- Sorgerecht
und für junge Volljährige unter
21 Jahren in Unterhaltsangelegenheiten



Vaterschaft

Die Kenntnis der Abstammung ist für ein Kind von großer Bedeutung, sowohl für die weitere Persönlichkeitsentwicklung als auch in rechtlicher Hinsicht. So ist die Vaterschaftsfeststellung beispielsweise eine zwingende Voraussetzung für die Begründung von Unterhalts- und Erbrechtsansprüchen.

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bedarf die Vaterschaft grundsätzlich einer gesonderten Feststellung, auch wenn Sie mit dem Vater Ihres Kindes gemeinsam als Familie leben. Neben der Vaterschaftsanerkennung ist grundsätzlich auch die Zustimmung der Mutter hierzu erforderlich.

Sowohl die Anerkennung der Vaterschaft, als auch die Zustimmung der Mutter müssen zwingend in Form einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Diese Beurkundung kann von dem Standesbeamten, einem Notar oder einer Urkundsperson des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie vorgenommen werden. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich.

Sollte der Vater des Kindes nicht zu einer freiwilligen Anerkennung bereit sein, ist ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren notwendig. Hierbei können Sie durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt werden.

Erst wenn die Vaterschaft festgestellt ist, wird der Vater im Geburtseintrag beigeschrieben.

Unterhalt

Lebt ein Elternteil nicht mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft, ergibt sich eine Verpflichtung zum Unterhalt. Die Höhe des Unterhalts richtet sich dabei nach individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie dem Bedarf des Kindes.

Um den Unterhaltsanspruch des Kindes rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltspflicht durch eine Unterhaltsurkunde festzulegen. Die Beurkundung kann durch einen Notar oder durch eine Urkundsperson des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie vorgenommen werden.

Sollte der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil nicht zur Zahlung oder zur urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht bereit sein, kann der Unterhaltsanspruch nur auf gerichtlichem Weg durchgesetzt werden. Auch hierbei können Sie im Rahmen einer Beistandschaft unterstützt werden.

Unterhaltsansprüche junger Volljähriger

Junge Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können sich bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche beraten lassen und Unterstützung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht mehr für eine eventuell erforderliche gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs.

Sorgerecht

Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter.

Sofern beide Elternteile sich einig sind und die gemeinsame Sorge für ihr Kind wünschen, kann diese durch urkundliche Sorgeerklärungen begründet werden. Die Sorgeerklärungen müssen in Form einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar oder einer Urkundsperson des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie abgegeben werden.

Die durch die Sorgeerklärungen begründete gemeinsame Sorge erstreckt sich auf den kompletten Lebensbereich des Kindes. Beide Elternteile haben damit die Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst u.a. die Sorge für die Person als auch die Sorge für das Vermögen des Kindes und ist von beiden Elternteilen in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben.

Eine einseitige Rücknahme der Sorgeerklärung bei einmal bestehender gemeinsamer Sorge ist nicht möglich. Eine Abänderung der bestehenden gemeinsamen Sorge kann dann nur noch durch eine Entscheidung des Familiengerichts erfolgen.

Auch über die neue Rechtslage, die dem Vater erweiterte Möglichkeiten des Zugangs zur gemeinsamen elterlichen Sorge sowie zur Alleinsorge auch ohne Zustimmung der Mutter eröffnet, informiert der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.